Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG gilt für Landkreise, deren 7-Tagesinzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet, die folgende Regelung zur Maskenpflicht im ÖPNV:

Für alle Fahrgäste gilt bei der Beförderung im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und **Schülerbeförderung** sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die **Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske** (**FFP2 oder vergleichbar**).

Da die 7-Tagesinzidenz des Landkreises Cloppenburg derzeit dauerhaft über 100 liegt, besteht somit die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske im ÖPNV für alle Schüler/innen.

Eine Ausnahme für Schüler/innen der Förderschulen sowie für Schüler/innen im Primarbereich besteht gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG <u>nicht.</u>

Die für die Schülerbeförderung zuständigen Verkehrsunternehmen sowie Taxen, die in der Schülerbeförderung tätig sind, wurden entsprechend informiert.

Den Verkehrsunternehmen und Taxen wurde vom Landkreis empfohlen, den betroffenen Eltern zunächst eine Übergangszeit von 1-2 Wochen einzuräumen, damit diese sich an die veränderten Bedingungen anpassen können.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Richter

Landkreis Cloppenburg | Der Landrat| Schul- und Kulturamt| 40.1 Schulwesen, Sport- und Kulturpflege, ÖPNV

E-Mail: e.richter@lkclp.de | Telefon: 04471/15-752 | Telefax: 04471/15220